



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Februar 1995

Nummer 13

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20303	31. 1. 1995	Verordnung zur Änderung mutterschutz- und urlaubsrechtlicher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen	86
2121 2124	31. 1. 1995	Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für nichtärztliche und nichttierärztliche Heilberufe	87
2250	7. 2. 1995	Gesetz zur Änderung des Landespressegesetzes NW	88
631	1. 2. 1995	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung	88

20303

Verordnung zur Änderung mutterschutz- und urlaubsrechtlicher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 31. Januar 1995

Aufgrund des § 86 Abs. 1 und 2 und des § 101 Abs. 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 468), wird verordnet:

Artikel I

Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen

Die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen (MuSchVB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1968 (GV. NW. S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Oktober 1991 (GV. NW. S. 372), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Durch die Beschäftigungsverbote der §§ 2, 3 und 4 sowie des § 9 hinsichtlich des Dienstes zu ungünstigen Zeiten und des Wechselschicht- oder Schichtdienstes wird die Zahlung der Besoldung nicht berührt. Das gleiche gilt für das Dienstversäumnis während der Stillzeit (§ 8) und das Verbot der Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit (§ 9). Sofern nach § 9 Abs. 4 ausnahmsweise Mehrarbeit zugelassen wird, ist Mehrarbeitsvergütung nur für tatsächlich geleistete und nicht durch Freizeit ausgeglichene Mehrarbeit zu gewähren. Bemessungsgrundlage für die Zahlung der Zulagen für den Dienst zu ungünstigen Zeiten und für den Wechselschicht- oder Schichtdienst (§§ 3, 4 und 22 der Erschwerniszulagenverordnung) sowie für die Vergütung nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung ist der Durchschnitt der Zulagen und der Vergütungen der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist.“

2. § 5 a erhält folgende Fassung:

„§ 5 a

Soweit die in § 2 Abs. 2 und in § 4 Abs. 1 genannten Zeiten sowie der Entbindungstag in einen Erziehungsurlaub fallen, erhält die Beamtin einen Zuschuß von 25,- DM je Kalendertag, wenn sie während des Erziehungsurlaubs nicht teilzeitbeschäftigt ist. Bei einer Beamtin, deren Besoldung (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung) vor Beginn des Erziehungsurlaubs die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung überschreitet, ist der Zuschuß auf insgesamt 400,- DM begrenzt.“

3. Als § 14 a wird eingefügt:

„§ 14 a

Für die vor dem 1. Januar 1994 geborenen Kinder ist § 5 a in der bis zum Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel II

Änderung der Erholungsurlaubsverordnung

Die Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Erholungsurlaubsverordnung - EUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1993 (GV. NW. S. 690) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 werden in Absatz 4 als Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Der Erholungsurlaub wird nicht nach Satz 1 gekürzt, wenn und solange die Beamtin oder der Beamte während des Erziehungsurlaubs bei dem eigenen Dienstherrn eine Teilzeitbeschäftigung nach §§ 78 b oder 85 a des Landesbeamtengesetzes ausübt. Hat die Beamtin oder der Beamte den ihr oder ihm zustehenden Erholungsurlaub vor Beginn des Urlaubs ohne Besoldung nicht oder nicht vollständig erhalten, so ist der Resturlaub im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr nach dem Ende des Urlaubs ohne Besoldung zu gewähren. Ist vor Beginn des Urlaubs ohne Besoldung mehr Erholungsurlaub in Anspruch genommen worden als nach Satz 1 zusteht, so ist der nach dem Ende des Urlaubs ohne Besoldung zustehende Erholungsurlaub um die zuviel gewährten Urlaubstage zu kürzen; dies gilt nicht, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle spätestens bei Beendigung des Urlaubs ohne Besoldung schriftlich anerkannt hat, daß dieser dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient.“

2. In § 8 wird in Absatz 2 als Satz 3 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht, wenn eine Beamtin unmittelbar nach den Schutzfristen des § 4 Abs. 1 MuSchVB den Dienst wieder aufnimmt und ihr der Urlaubsantritt bis zum 30. Juni deshalb unmöglich wurde, weil abweichend vom ursprünglich erwarteten Geburtstermin eines Kindes die sich an die Geburt anschließende Schutzfrist tatsächlich über den 30. Juni hinausgeht.“

3. § 13 wird gestrichen.

4. In § 14 Abs. 1 werden jeweils in Satz 1 und in Satz 2 die Zahl „250“ durch die Zahl „260“ und die Wörter „5, 12 und 13“ durch die Wörter „5 und 12“ ersetzt.

Artikel III

Änderung der Erziehungsurlaubsverordnung

Die Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Erziehungsurlaubsverordnung - ErzUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1992 (GV. NW. S. 320) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird in Nummer 1 das Wort „Stiefkind“ durch die Wörter „Kind des Ehepartners“ ersetzt und nach den Wörtern „§ 1 Abs. 7“ werden die Wörter „Satz 2“ eingefügt.

2. In § 3 wird in Absatz 1 als neuer Satz 2 eingefügt:

„In den Fällen, in denen ein Kind angenommen oder in Adoptionspflege genommen wird, ist es unschädlich, wenn die Beamtin oder der Beamte die 4-Wochen-Frist nicht einhalten kann.“

3. § 5 wird gestrichen.

4. In § 6 wird in Absatz 3 die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

Artikel IV

Änderung der Sonderurlaubsverordnung

Die Verordnung über den Sonderurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Sonderurlaubsverordnung - SurUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1993 (GV. NW. S. 691) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird Absatz 2 gestrichen. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

2. In § 12 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Während eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf oder auf Probe soll zur Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines

freiwilligen sozialen Jahres oder zur Ableistung eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres. Urlaub ohne Besoldung bis zur Dauer von einem Jahr bewilligt werden, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen."

Artikel V

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend davon tritt Artikel I Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1993 und Artikel II Nr. 3 und 4 mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Januar 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Herbert Schnoor

- GV. NW. 1995 S. 86.

2121

2124

Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für nichtärztliche und nichttierärztliche Heilberufe

Vom 31. Januar 1995

§ 1

(1) Die Kreisordnungsbehörden sind zuständige Behörden für die Durchführung der nachstehenden Gesetze und Verordnungen, soweit nicht in § 2 etwas anderes geregelt ist:

1. Heilpraktikergesetz vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251),
2. Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 18. Februar 1939 (RGBl. I S. 259),
3. Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetz - BeArbThG - vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246),
4. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten (BeArbTh APPrO) vom 23. März 1977 (BGBl. I S. 509),
5. Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529),
6. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Logopäden (LogAPrO) vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892),
7. Krankenpflegegesetz - KrPflG - vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893),
8. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) vom 16. Oktober 1985 (BGBl. I S. 1973),
9. Hebammengesetz - HebG - vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902),
10. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger (HebAPrV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1987 (BGBl. I S. 929),
11. Rettungsassistentengesetz - RettAssG - vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384),
12. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten (RettAssAPrV) vom 7. November 1989 (BGBl. I S. 1966),

13. Orthoptistengesetz - OrthoptG - vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061),
14. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten (OrthoptAPrV) vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563),
15. MTA-Gesetz - MTAG - vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402),
16. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin (MTA-APrV) vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922),
17. Diätassistentengesetz - DiätAssG - vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446),
18. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten - DiätAss - APPrV - vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088),
19. Masseur- und Physiotherapeutengesetz - MPhG - vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084),
20. Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Masseuren und medizinischen Bademeistern und zur Änderung verschiedener Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen betreffend andere Heilberufe (HeilBÄndV) vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3770),
21. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV) vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786)

in der jeweils geltenden Fassung. Den Kreisordnungsbehörden wird auch die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den in Satz 1 genannten Gesetzen übertragen.

(2) Soweit in den in Absatz 1 genannten Gesetzen und Verordnungen nichts anderes bestimmt ist, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW.) vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Die Bezirksregierung ist zuständige Behörde für die Entscheidung über die Anerkennung von Ausbildungsstätten nach den in § 1 Abs. 1 genannten Gesetzen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für nichtärztliche und nichttierärztliche Heilberufe vom 14. August 1990 (GV. NW. S. 406) außer Kraft.

Diese Verordnung wird erlassen aufgrund des

§ 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) - insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags -

§ 5 Abs. 4 LOG. NW.,

§ 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten,

§ 7 Abs. 1 Satz 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz),

§ 6 Abs. 3 BeArbThG,

§ 6 Abs. 3 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden.

Düsseldorf, den 31. Januar 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Franz Müntefering

- GV. NW. 1994 S. 87.

2250

**Gesetz
zur Änderung des Landespresseggesetzes NW
Vom 7. Februar 1995**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Pressegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespresseggesetz NW) vom 24. Mai 1966 (GV. NW. S. 340), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1993 (GV. NW. S. 265), wird wie folgt geändert:

In § 25 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Vergehen nach § 130 Abs. 2 und 4, § 131 sowie § 184 Abs. 2 bis 4 des Strafgesetzbuches gelten insoweit die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verfolgungsverjährung.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Februar 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L.S.)

Der Innenminister
Herbert Schnoor

Der Justizminister
Rolf Krumsiek

- GV. NW. 1995 S. 88.

631

**Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen
nach den §§ 57 bis 59
der Landeshaushaltsordnung
im Geschäftsbereich des Ministeriums
für Wissenschaft und Forschung
Vom 1. Februar 1995**

Aufgrund der §§ 57 Satz 2, 58 Abs. 1 und 2 und 59 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), wird mit Einwilligung des Finanzministeriums verordnet:

§ 1

Den Hochschulen und Einrichtungen meines Geschäftsbereichs wird die Befugnis übertragen, gemäß § 57 Satz 1 LHO in Verträge zwischen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Dienststelle einzuwilligen.

§ 2

Den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen wird, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung von Aufgaben als Amt für Ausbildungsförderung handelt, die Befugnis übertragen,

1. Verträge gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 1 LHO zum Nachteil des Landes bis zu einem Betrag von 30 000 DM pro Jahr aufzuheben oder zu ändern,
2. Vergleiche gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 LHO abzuschließen, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Deckung der dem Land durch den Abschluß eines Vergleichs entstehenden Ausgaben oder Verpflichtungen zur Verfügung stehen.

§ 3

Den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen wird, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung von Aufgaben als Amt für Ausbildungsförderung handelt, die Befugnis übertragen,

1. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO
 - a) bei Beträgen bis zu 80 000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten,
 - b) bei Beträgen bis zu 20 000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu drei Jahren
 zu stunden,
2. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO
 - a) bei Beträgen bis zu 60 000 DM befristet,
 - b) bei Beträgen bis zu 40 000 DM unbefristet
 niederzuschlagen,
3. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 20 000 DM zu erlassen.

§ 4

Den Einrichtungen meines Geschäftsbereichs wird die Befugnis übertragen,

1. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO bei Beträgen bis zu 50 000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten zu stunden,
2. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO
 - a) bei Beträgen bis zu 30 000 DM befristet,
 - b) bei Beträgen bis zu 15 000 DM unbefristet
 niederzuschlagen,
3. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 10 000 DM zu erlassen.

§ 5

Den Hochschulen als Ämter für Ausbildungsförderung wird die Befugnis übertragen,

1. Vergleiche gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 LHO abzuschließen, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Deckung der dem Land durch den Abschluß eines Vergleichs entstehenden Ausgaben oder Verpflichtungen zur Verfügung stehen,
2. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO bei Beträgen bis zu 50 000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten zu stunden,
3. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO
 - a) bei Beträgen bis zu 20 000 DM befristet,
 - b) bei Beträgen bis zu 10 000 DM unbefristet
 niederzuschlagen,
4. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 6 000 DM zu erlassen.

§ 6

Dem Landesamt für Ausbildungsförderung wird, soweit meine Fachaufsicht gegeben ist, die Befugnis übertragen,

1. Vergleiche gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 LHO abzuschließen, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Deckung der dem Land mit dem Abschluß eines Vergleichs entstehenden Ausgaben oder Verpflichtungen zur Verfügung stehen,
2. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO
 - a) bei Beträgen bis zu 50 000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu zehn Jahren zu stunden,
3. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO
 - a) bei Beträgen bis zu 30 000 DM befristet,
 - b) bei Beträgen bis zu 15 000 DM unbefristet
 niederzuschlagen,

4. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 10 000 DM zu erlassen.

§ 7

Dem Landesamt für Besoldung und Versorgung, soweit dieses für die Besoldungs- und Vergütungsfälle meines Geschäftsbereichs - ausgenommen Ministerium - zuständig ist, wird die Befugnis übertragen,

1. Vergleiche gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 LHO zur Erledigung von Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis der Angestellten und Arbeiter abzuschließen, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Deckung der dem Land durch den Abschluß eines Vergleiches entstehenden Ausgaben oder Verpflichtungen zur Verfügung stehen,

2. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO

- a) bei Beträgen bis zu 60 000 DM befristet,
 - b) bei Beträgen bis zu 40 000 DM unbefristet
- niederzuschlagen.

§ 8

In den Fällen von grundsätzlicher Bedeutung ist unabhängig von der Höhe des Anspruchs meine vorherige Zustimmung einzuholen. Über- und außertarifliche Leistungen sind auch im Vergleich nur mit Einwilligung des Finanzministeriums zulässig.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 58 und 59 der Landeshaushaltsordnung vom 10. Dezember 1990 (GV. NW. 1991 S. 6) außer Kraft.

Düsseldorf, den 1. Februar 1995

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Anke Brunn

- GV. NW 1995 S. 88.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359